

vollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(3) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen haben, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen. Sonstige öffentliche Stellen, denen auf deren Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, dürfen die Meldebehörden bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nach Satz 1 und 2 nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.

(4) Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 sind bei der Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 31 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.“

5. § 8 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Berichtigung und Ergänzung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (§ 10),“

6. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Berichtigung und Ergänzung
von Daten

Sind gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde die Daten auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen oder zu ergänzen. § 4a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 10“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 9“ ersetzt.

8. § 21 wird gestrichen.

9. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Übermittlung“ das Wort „unverzügliche“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Hat die bisher zuständige Meldebehörde innerhalb von drei Monaten nach der Abmeldung des Einwohners keine Rückmeldung von der Meldebehörde erhalten, die auf Grund der Angaben im Abmeldeschein für die neue Wohnung des Einwohners zuständig ist, ist diese nach dem Verbleib der Rückmeldung zu fragen.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4“ ersetzt.

10. In § 31 Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

11. In § 34 Abs. 9 Nr. 1 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.

12. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 wird die Angabe „Satz 2“ nach der Angabe „§ 27 Abs. 1“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Angaben „eintausend Deutsche Mark“ und „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angaben „eintausend Euro“ und „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel I Nr. 12 Buchstabe b am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel I Nr. 12 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Wolfgang Clement

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2001 S. 456.

216

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Vom 28. Juni 2001

Auf Grund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 761), wird nach dem Wort „Brühl“ das Wort „Bünde“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 2001

Die Ministerin
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2001 S. 457.

222

Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – K. d. ö. R. –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – K. d. ö. R. – und der Synagogen-Gemeinde Köln – K. d. ö. R. – Vom 3. Juli 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zu dem Zweiten Änderungsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Nordrhein – K. d. ö. R. –,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Westfalen-Lippe – K. d. ö. R. –
und der Synagogen-Gemeinde Köln – K. d. ö. R. –**

Artikel 1

(1) Dem in Düsseldorf am 25. April 2001 unterzeichneten Zweiten Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – K. d. ö. R. –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – K. d. ö. R. – und der Synagogen-Gemeinde Köln – K. d. ö. R. – wird zugestimmt.

(2) Der Zweite Änderungsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zweiter Änderungsvertrag

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Präambel

Das Land hat sich mit Vertrag vom 1. Dezember 1992 (GV NRW 1993, 314 ff.), geändert durch Änderungsvertrag vom 18. Februar 1997 (GV NRW 1997, 74 f.), verpflichtet, die Jüdischen Kultusgemeinden in Nordrhein-Westfalen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. In Anbetracht des Anstiegs der Mitgliederzahlen der Kultusgemeinden, der damit verbundenen Veränderung der Aufgaben und der dadurch bedingten Mehraufwendungen wird

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten Herrn Wolfgang Clement,

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Paul Spiegel und durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Herrn Johann Schwarz, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe, vertreten durch die Vorsitzende Frau Hanna Sperling und den stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Fawek Ostrowiecki, und der Synagogen-Gemeinde Köln, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Herrn Alexander Alter und Herrn Zvi Perelman, nachfolgend Jüdische Gemeinschaft genannt, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 1 Absatz 3 des Vertrages vom 1. Dezember 1992 in der Fassung des Ersten Änderungsvertrages vom 18. Februar 1997 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Zur Erhaltung und Pflege des jüdischen Kulturlebens in Nordrhein-Westfalen beteiligt sich das Land an den laufenden Ausgaben der Jüdischen Gemeinschaft in

Nordrhein-Westfalen für deren religiöse und kulturelle Bedürfnisse und für ihre Verwaltung

für das Haushaltsjahr 2001 mit 6 Millionen DM für das Haushaltsjahr 2002 mit 7,5 Millionen DM und ab dem Haushaltsjahr 2003 mit jährlich 10 Millionen DM.

(3) Der in Absatz 1 ab dem Haushaltsjahr 2003 genannte Betrag ist in seiner Höhe ab 2004 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Berechnungsgrundlage für die Anpassung der Landesleistung ist die Besoldung eines Landesbeamten in der Besoldungsgruppe A 13 (verheiratet, zwei Kinder, 7. Dienstaltersstufe).

Artikel 2

Der Änderungsvertrag wird vorbehaltlich der Bestätigung durch ein Landesgesetz geschlossen.

Er wird mit In-Kraft-Treten des Landesgesetzes wirksam.

Zu Urkundenzwecken ist der Vertrag in vierfacher Unterschrift unterzeichnet worden.

Düsseldorf, den 3. Juli 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Finanzminister
Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2001 S. 457.

238

**Verordnung
über das Verbot der Zweckentfremdung
von Wohnraum
(Zweckentfremdungsverordnung-ZweVO)**

Vom 12. Juni 2001

Aufgrund des Artikels 6 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1993 (BGBl. I S. 1525), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432, 2445), wird verordnet:

§ 1

Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie deren einzelne Wohnräume dürfen nur mit Genehmigung anderen als Wohnzwecken zugeführt werden

a) im Regierungsbezirk Arnsberg

in den kreisfreien Städten:	Bochum Dortmund Hagen Hamm Herne
-----------------------------	--

und in den kreisangehörigen
Städten im

Ennepe-Ruhr-Kreis:	Hattingen
Märkischen Kreis:	Hemer Iserlohn